

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bekanntmachung

(siehe auch <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie aktuell davon abweichend bzw. ergänzend hierzu die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgendes bekannt:

1. Aufgrund § 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde der Kohl Beteiligungsgesellschaft mbH, Auf Zweikreuz 20, 54666 Irrel, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Abbaufläche sowie Änderung der Rekultivierung der Abraumphalde in der Gemarkung Meckel, Flur 0003, Flurstücke 17, 18/1 und 18/2 mit Bescheid vom 28.01.2021, Az.: 06U190345-10 erteilt.
2. Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
3. Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt aus **in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 22.02.2021** bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer Nr. 325, 3. OG, (Telefon 06561/15-3251, E-Mail: reiffers.daniela@bitburg-pruem.de) während der Dienstzeiten:
  - Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
  - Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
  - Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.Der Bescheid mit Begründung kann während der Dienstzeiten **nach Terminvereinbarung** und nach Maßgabe der jeweils **aktuell geltenden pandemiebedingten örtlichen Regelungen** eingesehen werden.  
Hinweise:
  - a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
  - b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
  - c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, angefordert werden.

---

<sup>1</sup> Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bitburg, den 28.01.2021  
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg  
In Vertretung  
gez. Andrea Fabry